

# Entgelttarifvertrag

vom 06.12.2021

## **für die Arbeitnehmer\* in den Baumschulen in Schleswig-Holstein und Hamburg**

Zwischen

dem Bund deutscher Baumschulen, Landesverbände Schleswig-Holstein  
und Hamburg, Thiensen 16, 25373 Ellerhoop,

der Interessengemeinschaft Schleswig-Holsteiner Forstbaumschulen e.V.,  
Osterloher Weg 2, 25421 Pinneberg

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt

andererseits

wird folgender Entgelttarifvertrag vereinbart:

## § 1 Geltungsbereich

1. Räumlich: für das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg.
2. Fachlich:
  - a) für Baumschulbetriebe
  - b) für Forstbaumschulen
  - c) für Gemischtbetriebe, die überwiegend Baumschulen- oder Forstbaumschulen betreiben.
3. Persönlich: für alle in den vorgenannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer<sup>1</sup>- sowie für die Auszubildenden.

## § 2 Entgelttafel

Brutto-Entgelte (in EUR)

Entgeltgruppen	Alte Lohngruppe	Bisherige Relation (%)	01.01.2022 bis 31.12.2022	01.01.2023 bis 31.12.2023	Wenn gesetzl. Mindestlohn = 12,00 EUR
<b>1</b>	1	150	<b>20,62</b>	<b>21,75</b>	<b>21,75</b>
<b>2</b>	2	130	<b>17,97</b>	<b>18,85</b>	<b>18,85</b>
<b>3</b>	3.4	115	<b>15,85</b>	<b>16,68</b>	<b>16,68</b>
<b>4</b>	3.3	100	<b>14,25</b>	<b>14,50</b>	<b>14,50</b>
<b>5</b>	4.4	90	<b>12,71</b>	<b>13,05</b>	<b>13,66</b>
<b>6</b>	4.2	85	<b>11,87</b>	<b>12,33</b>	<b>12,83</b>
<b>7</b>	5.1 5.2	80 75	<b>10,00</b>	Ab 1.07.2022: <b>10,65</b>	<b>12,00</b>

## § 3 Erschwernis- und Leistungszulagen

Für Arbeiten mit Stoffen, bei denen Schutzkleidung zu tragen vorgeschrieben wird (UVV), werden den damit beschäftigten Arbeitskräften 25 % Zuschlag zum Tariflohn gezahlt. Schutzkleidung und Schutzbrillen sind vom Betrieb zu stellen.

## § 4 Weihnachtsgeld

1. Das bis spätestens 10. Dezember jeden Jahres an die Arbeitnehmer zu zahlende Weihnachtsgeld beträgt:

im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	225 EUR
im 2. bis 4. Jahr der Betriebszugehörigkeit	285 EUR
im 5. bis 9. Jahr der Betriebszugehörigkeit	370 EUR

<sup>1</sup> Im gesamten Entgelttarifvertrag wird die männliche Form verwandt, weibliche und diverse Beschäftigte sind dabei stets und gleichgewichtig mit eingeschlossen.

im 10. bis 14. Jahr der Betriebszugehörigkeit  
im 15. Jahr der Betriebszugehörigkeit

425 EUR  
510 EUR

Arbeitnehmer, die in der Zeit vom 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des laufenden Jahres nur teilzeitbeschäftigt waren, erhalten ein Weihnachtsgeld, das sich nach dem Verhältnis der von ihnen geleisteten Arbeitsstunden zu der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit dieses Zeitraumes bemisst.

Wenn im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit das Arbeitsverhältnis nicht vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 30. November des laufenden Jahres ununterbrochen bestand, ist für jeden vollen Beschäftigungsmonat ein Zwölftel des Weihnachtsgeldes zu zahlen.

2. Nachgewiesene, ununterbrochene Betriebszugehörigkeit zu Betrieben aller Sparten des Gartenbaus werden Betriebszugehörigkeiten in Baumschulbetrieben gleichgestellt.
3. Die Betriebszugehörigkeit rechnet vom Tage der Arbeitsaufnahme an. Arbeitsunterbrechungen aus betrieblichen Gründen (einschließlich Witterungsgründe, betriebsbedingte Kündigung im Winter) rechnen als Zeiten der Betriebszugehörigkeit. Das gilt nicht für saisonbedingt befristete Arbeitsverhältnisse.

## **§ 5 Urlaubsgeld**

1. Das zusätzliche Urlaubsgeld für Arbeitnehmer beträgt bei Bemessung des Urlaubs nach Arbeitstagen (5-Tage-Urlaubswochen) **25,00 EUR** für jeden tariflichen Arbeitstag.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten dieses Urlaubsgeld für jeden tariflichen Urlaubstag entsprechend dem Verhältnis ihrer tatsächlichen Wochenarbeitszeit zur regelmäßigen tariflichen Wochenarbeitszeit anteilig.

2. Das Urlaubsgeld ist grundsätzlich vor dem Urlaubsantritt auszuzahlen. Bei Inanspruchnahme einzelner Urlaubstage (d.h. weniger als 1 Woche zusammenhängender Urlaub) ist das Urlaubsgeld bei der nächstfolgenden Lohnzahlung auszuzahlen.

## **§ 6 Vermögenswirksame Leistungen**

1. Für Arbeitnehmer - jedoch nicht für Auszubildende - beträgt die vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes nach 2 Jahren ununterbrochener Betriebszugehörigkeit 6,65 EUR und nach 5 Jahren ununterbrochener Betriebszugehörigkeit 26,59 EUR. Die Dauer der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit richtet sich nach § 4 Ziff. 2 und 3 dieses Tarifvertrages.

2. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen für die Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses. Dies gilt auch für Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis aus betrieblichen Gründen (einschl. Witterungsgründe) vorübergehend unterbrochen ist.

## **§ 7**

### **Auszubildendenvergütungen**

1. Folgende Mindestsätze (brutto) als monatliche Vergütungen im Sinne des § 10 Berufsbildungsgesetz für die Auszubildenden in den Baumschulbetrieben gelten:

<b>1. Ausbildungsjahr</b>	<b>845,00 Euro</b>
<b>2. Ausbildungsjahr</b>	<b>925,00 Euro</b>
<b>3. Ausbildungsjahr</b>	<b>1.045,00 Euro</b>

Bei zweijähriger Ausbildungszeit gelten die vorstehend für das zweite und dritte Ausbildungsjahr vereinbarten Sätze.

2. Leistungsbonus

Die Auszubildenden erhalten einen Leistungsbonus in Höhe von 10 % der Monatsvergütung monatlich, sofern der Notendurchschnitt der benoteten Leistungsnachweise (Berufsschulzeugnisse und Zwischenprüfungen) 2,5 und besser ist.

Der monatliche Betrag ist durch den Arbeitgeber nach Vorlage des halbjährlichen bzw. jährlichen Zeugnisses und sonstiger benoteter Leistungsnachweise durch den Auszubildenden für den vom Zeugnis erfassten Zeitraum mit der nächsten Auszubildendenvergütung auszus zahlen.

3. Fachhochschul- und Hochschulpraktikanten mit Praktikantenvertrag erhalten eine Vergütung in Höhe der in Ziffer 1 für das 3. Ausbildungsjahr vereinbarten Auszubildendenvergütungen. Alle sonstigen Praktikanten mit Praktikantenvertrag erhalten eine Vergütung in Höhe der in Ziffer 1 für das 1. Ausbildungsjahr vereinbarten Auszubildendenvergütungen.

4. Weihnachtsgeld

Das bis spätestens 10. Dezember jeden Jahres zu zahlende Weihnachtsgeld beträgt im 1. Jahr der Ausbildung **200,00 Euro**, im 2. und 3. Jahr der Ausbildung **250,00 Euro**. Wenn im 1. Jahr der Ausbildung das Arbeitsverhältnis nicht vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 30. November des laufenden Jahres ununterbrochen bestand, ist für jeden vollen Ausbildungsmonat 1/12 des Weihnachtsgeldes zu zahlen.

5. Der Ausbildungsbetrieb erstattet dem Auszubildenden Fahrgeld (öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse) für Fahrten zum Berufsschulunterricht.
6. Der Auszubildende erhält ein Urlaubsgeld von je **10,00 Euro** (brutto) pro Urlaubstag.

7. Für alle Auszubildenden gilt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden.

8. Überstundenregelung

8.1 Aus betrieblichen Gründen unumgängliche und im gegenseitigen Einvernehmen von mindestens 18 Jahre alten Auszubildenden geleistete Mehrarbeitsstunden sind durch 1 1/4 Stunden Freizeit pro geleistete Mehrarbeitsstunde abzugelten.

Im Rahmen dieser Regelung ist in der Frühjahrsarbeitsspitze geleistete Mehrarbeit bis zum 15. September und in der Herbstarbeitsspitze geleistete Mehrarbeit bis 28. Februar abzugelten.

8.2 Auf Wunsch des Auszubildenden ist ersatzweise eine Abgeltung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes ohne weitere Zuschläge zu gewähren.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung **01.01.2022** in Kraft. Er kann, mit einer Frist von 4 Wochen, erstmalig zum **31.12.2023** gekündigt werden.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Entgelttarifvertrages tritt der Lohntarifvertrag für die Arbeitnehmer in den Baumschulen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 24. September 2018 außer Kraft.
3. Bestehende günstigere Arbeitsbedingungen und Entlohnungen werden von entgegenstehenden Regelungen dieses Entgelttarifvertrages nicht berührt.
4. Die Tarifparteien sind sich darüber einig, dass bei wesentlicher Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse in eine Nachprüfung dieses Entgelttarifes eingetreten wird, unabhängig von dessen Laufdauer.

Über die Frage, ob eine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse vorliegt, entscheidet, falls die Parteien sich nicht untereinander einigen können, ein paritätisch besetztes Schiedsgericht mit 2 Arbeitgeber- und 2 Arbeitnehmervertretern unter Vorsitz des jeweiligen Sachbearbeiters für das Schlichtungswesen in Schleswig-Holstein.

Ellerhoop, den 6. Dezember 2021

**Axel Huckfeldt**  
Vorsitzender BdB Schleswig-Holstein

**Dirk Clasen**  
Tarifkommission Baumschulen SH/HH

Bund deutscher Baumschulen (BdB)  
Landesverband Schleswig-Holstein

Bund deutscher Baumschulen (BdB)  
Landesverband Hamburg

Interessengemeinschaft  
Schleswig-Holsteiner  
Forstbaumschulen e.V.

Frankfurt am Main, den

Industriegewerkschaft  
Bauen-Agrar-Umwelt

**Robert Feiger**  
Bundesvorsitzender

**Harald Schaum**  
Stv. Bundesvorsitzender